

Verkaufs- und Lieferbedingungen

BEN Buchele Elektromotorenwerke GmbH

1. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und ausschließlich gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit welchen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen, schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche Erklärungen vorliegen, so ist entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Kunden maßgebend. Abweichungen durch inzwischen eingetretenen technischen Fortschritt behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrags vor.

Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Für Zeichnungen und andere Unterlagen, welche auch in Verbindung mit Angeboten übermittelt werden, behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen anderen Personen ohne unser ausdrückliches Einverständnis keinesfalls zugänglich gemacht werden. Dieselben sind auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Werden zur Ausführung eines Auftrages Änderungen an bestehenden Modelleinrichtungen oder gänzlich neue Modelleinrichtungen notwendig, so trägt der Kunde alle hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe.

Nachträglich getroffene Änderungen einer erteilten Bestellung, können von uns nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt, alle bereits für die Ausführung des ursprünglichen Auftrages entstandenen Kosten zu übernehmen; dies gilt auch für Annullierungen. Die zweckmäßigste Verpackung und Versandart behalten wir uns vor. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur, Frachtführer, oder durch eine sonstige, mit dem Transport beauftragte Person.

Unsere Vertreter sind nur mit der Vermittlung von Geschäften beauftragt; sie sind nicht befugt, für uns mündlich oder schriftlich verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, solange uns noch Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen. Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Alle Forderungen aus dem Verkauf der Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware – zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen unseres Kunden die uns aus unserem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten (Ware und/oder Forderungen) nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 10% übersteigt.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in EUR für Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Herstellwerk, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Versand, Fracht und eine eventuell vom Kunden gewünschte Transport- oder sonstige Versicherung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind entweder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug durch Überweisung auf eines unserer Bankkonten oder in bar zu zahlen. Dienstleistungen wie Montageabrechnungen, Reparatur- bzw. Instandsetzungskosten, usw. sind generell binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel werden nicht angenommen. Anfallende Bankspesen sind von unseren Kunden zu tragen. Wenn eine Sistierung des Vertrages vereinbart wird, ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die von uns bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden (Zahlungsschwierigkeiten, Ausscheiden oder Wechsel eines Teilhabers, usw.) berechtigen uns, Vorauszahlungen zu verlangen und gewährte Stundungen zu widerrufen. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Nehmen wir Waren aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, zurück, haben wir Anspruch auf Erstattung entgangenen Gewinnes, aufgewandter Kosten und einer angemessenen Wertminderung in Höhe von mindestens 20%.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

BEN Buchele Elektromotorenwerke GmbH

5. Lieferzeit

Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Kunden und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigabe, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, fristgerechte Beistellung von Zulieferungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Beistellung von Zulieferungen sind in einwandfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Zugaben für etwaigen Ausschuss frei unserem Werk durchzuführen. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Teilen ist der Kunde verpflichtet, uns entstehende Mehrkosten zu vergüten. Gleichzeitig behalten wir uns in diesen Fällen vor, die Herstellung der bestellten Waren zu unterbrechen und erst dann wieder aufzunehmen, wenn eine ungehinderte Fertigung möglich ist.

Die Frist gilt als eingehalten, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist als eingehalten.

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Verlangen des Kunden verzögert und sollte aus Gründen eines Stellflächenmangels im Herstellerwerk die Auslagerung der Waren an betriebsfremde Stätten erforderlich sein, trägt der Kunde diese Kosten in voller Höhe.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Sofern Incoterms vereinbart sind, gehen diese vor.

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Kunden, auch dann, wenn wir die Fracht- und Transportkosten tragen. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Kunden überlassen.

Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken. Eventuell vereinbarte Inbetriebnahmen oder sonstige von uns durchzuführende Einweisungen haben keine Auswirkungen auf den vorgenannten sofortigen Gefahrenübergang auf den Kunden.

7. Warenannahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegen-zunehmen.

Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, gelten Teillieferungen grundsätzlich als vereinbart und können sofort fakturiert werden.

8. Mängelhaftung allgemein

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen uns sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie folgt:

1. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Gegenüber unseren Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Anlieferung der Ware.
5. Als Beschaffenheit der Ware wird grundsätzlich die Produktbeschreibung vereinbart.
6. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, so kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, sofern eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unbestritten ist.
7. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen.
8. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

BEN Buchele Elektromotorenwerke GmbH

9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.
10. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.
11. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Mängelhaftung bei Aufträgen für Schiffbau

Ergänzend zu Punkt 8 „Mängelhaftung allgemein“ gelten für unsere Produkte, welche Anwendung im Schiffbau finden, folgende Haftungsbestimmungen:

Für Schiffbauaufträge gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Inbetriebnahme, jedoch längstens von 18 Monaten ab Auslieferung durch unser Werk. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist uns im Gewährleistungsfall durch Inbetriebnahmeprotokoll nachzuweisen. Im Falle eines gewährleistungspflichtigen Schadens werden von uns die Kosten der Mängelbeseitigung an unserem Lieferumfang übernommen. Dazu zählen jedoch nicht vor Ort erforderliche Nebenkosten durch Gestellung von Vorrichtungen, Hilfspersonal, Gebühren und Spesen jeglicher Art. Sofern ein Schaden nicht vor Ort behoben werden kann, behalten wir uns den Austausch von Komponenten vor. Diese Komponenten werden von uns kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten wie Fracht, Verzollung, usw. werden nicht von uns getragen. Sofern Schäden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland behoben werden, beschränkt sich unsere Haftung auf Kosten, wie sie bei Ausführung der Arbeiten in einem deutschen Seehafen entstehen würden.

10. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl unser Hauptsitz oder unsere Niederlassung. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergeben, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen, wenn dieser im Ausland liegt.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Über diese Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der jeweils neusten Fassung.

- Stand 30.09.2016-